



Dahoam in
Großmugl
... und stolz drauf



G E M E I N D E N A C H R I C H T



INHALT

- Seite 6
Verordnung Regenwasserkanal
- Seite 9
Gelber Sack 2023
- Seite 15
Gutachten Straßenbeleuchtung

März 2023



Informationsblatt der
Marktgemeinde Großmugl

WASSER FÜR *di und mi.*

EVN Wasser liefert flächendeckend Trinkwasser in Quellwasserqualität und mit idealem Härtegrad in das gesamte Weinviertel und in den Bezirk Tulln.

Dank unserer Naturfilteranlagen und Quellen mit weichem Wasser konnten wir die Wasserhärte von zuvor 30° dH auf 10 bis 14° dH reduzieren.

Wir investieren in den nächsten Jahren weiter in die Errichtung neuer Naturfilteranlagen sowie in Leitungsverstärkungen und Drucksteigerungsanlagen. Dadurch können wir auch bei steigendem Wasserbedarf die gewohnte Wasserqualität garantieren.

Tipp: Nähere Informationen zu EVN Wasser finden Sie auf www.evn.at/wasser



NATURFILTERANLAGE BISAMBERG: WEICHES WASSER FÜR DIE REGION RUSSBACHTAL

Im Februar 2023 ging die neue Naturfilteranlage Bisamberg in Betrieb. Durch moderne Technologie liefert die Anlage zukünftig weiches Trinkwasser für rund 50.000 Kundinnen und Kunden.

Quellfrisches Trinkwasser ist in Niederösterreich eine Selbstverständlichkeit. Der Härtegrad ist dabei ein wesentliches Qualitätsmerkmal. Je höher der Wert an Kalzium und Magnesium im Wasser ist, desto härter ist das Wasser. Zu viel Kalk im Wasser bringt zahlreiche Nachteile: hartnäckig verschmutzte Gläser, defekte Geräte oder trockene Haut beim Duschen.

Seit Ende Februar 2023 gehören diese Probleme für die Einwohner der Marktgemeinde Großmugl der Vergangenheit an. Mit der Inbetriebnahme der neuen Naturfilteranlage Bisamberg wird die Gesamthärte im Versorgungsbereich von ca. 15 °dH (deutscher Härtegrad) auf 10 bis 12 ° dH sinken.

Das Brunnenfeld Bisamberg ist mit einer möglichen Fördermenge von 6.4 Mio m³ pro Jahr eine der größten Wasserressourcen der EVN Wasser in Niederösterreich.



Text und Bild
© EVN Wasser

SEHR GEEHRTE GEMEINDEBÜRGERINNEN UND GEMEINDEBÜRGER !

Jeder, der einen Breitbandanschluss bestellt hat, kann jetzt mit Glasfasergeschwindigkeit surfen. Dies ist eine wichtige Infrastruktur in der heutigen Zeit. Vor Jahrzehnten wurden das fließende Wasser, der Strom und das Telefon in unsere Ortschaften verlegt. Das gehört zur Grundversorgung in unserer Gesellschaft. Aufgrund des vermehrte Nutzens des Internets durch das Arbeiten von zu Hause aus wird heute ein schneller Internetzugang auch zum Standard.

Die Wiederherstellungsarbeiten sollen bis zum Herbst erledigt werden. Wir werden heuer auch sehr viel Geld im Bereich der Nebenanlagen zu den Straßen investieren. In den vergangenen Jahren haben wir damit auf den Ausbau des Breitbandes gewartet, um die Kosten innerhalb kürzester Zeit nicht doppelt zu haben. Dies war vorausschauend und richtig.

Der Umbau auf die neue intelligente LED-Straßenbeleuchtung konnte endlich abgeschlossen werden. Dieses Projekt rechnet sich durch die großen Energieeinsparungen von ca. 60 Prozent von selbst. Trotz der gestiegenen Stromkosten haben wir bei allen Ortschaften eine Gutschrift bei den Stromrechnungen der öffentlichen Beleuchtung erhalten.

Durch den Erfolg bei der öffentlichen Straßenbeleuchtung werden wir auch die Beleuchtung in der

Volksschule, der Nachmittagsbetreuung, dem Kindergarten und dem Gemeindeamt auf LED umstellen. Auch in diesem Fall wird sich das Projekt von selbst rechnen.

Wir können endlich auch mit den Plänen und in weiterer Folge mit den Ausschreibungen für den Kindergartenzubau beginnen. In diesem Fall arbeiten wir sehr eng mit der zuständigen Abteilung der Landesregierung zusammen. Ziel ist es bis Ende August 2024 fertig zu sein.

Es gibt immer wieder unterschiedliche Auffassungen bei dem einen oder anderen Thema. Ich kann jedoch jedem garantieren, dass der Gemeinderat und auch die Mitarbeiter unserer Marktgemeinde Großmugl stets nach bestem Wissen und Gewissen handeln. Jeder Einzelne sollte sich immer überlegen, ob es nicht sinnvoller wäre, die vorhandene Energie zum Wohle der Allgemeinheit einzusetzen, anstatt mit negativen Handlungen und egoistischen Wünschen viel Lebensenergie von sich selbst zu verschwenden.

In diesem Sinne bitte ich alle Bewohner unserer wunderschönen Marktgemeinde Großmugl sich für die Allgemeinheit einzusetzen und an einem Strang zu ziehen.

Euer Bürgermeister



Ing. Christoph Mitterhauser



BÜRGERMEISTERSPRECHSTUNDE

Bürgermeister Christoph Mitterhauser hält seine Sprechstunden
DI von 17:00 bis 19:00 Uhr ab

BÜRGERSERVICEZEITEN

Marktgemeinde Großmugl
Marktplatz 23
2002 Großmugl

MO 08:00 bis 12:00 Uhr
DI 17:00 bis 19:00 Uhr
MI 10:00 bis 12:00 Uhr
DO geschlossen
FR 07:00 bis 10:00 Uhr

gemeindeamt@grossmugl.gv.at
02268/6610

IMPRESSUM

Medieninhaber, Herausgeber und
Redaktion: Marktgemeinde Groß-
mugl

Für den Inhalt verantwortlich:
Marktgemeinde Großmugl

Texte und Satz:
Marktgemeinde Großmugl

Grafik & Layout:
Marktgemeinde Großmugl

Druck:
druck.at



VERABSCHIEDUNG VON FRAU ANNEMARIE HASLINGER

Frau Annemarie Haslinger, welche im Bürgerservice am Gemeindeamt tätig war, hat die Marktgemeinde Großmugl Ende Jänner verlassen. Die Agenden von Frau Annemarie Haslinger übernehmen nun die Mitarbeiterinnen Judith Binder und Birgit Bader.

Die Marktgemeinde Großmugl wünscht Frau Annemarie Haslinger nochmals alles Gute auf ihrem weiteren Lebensweg.



GRATULATION ZUR ABSOLVIERTEN DIENSTPRÜFUNG

Die Gemeindebedienstete Judith Binder absolvierte bei der Kommunalakademie den fünfwöchigen Vorbereitungskurs für die Ablegung der Gemeindedienstprüfung. Sie hat die schriftliche sowie mündliche Gemeindedienstprüfung für den Rechnungs-(Buchhaltungs-)dienst und den ge-

hobenen Verwaltungsdienst erfolgreich bestanden. Die Marktgemeinde Großmugl gratuliert zur erfolgreich bestandenen Dienstprüfung.



AUTORENLESION IN DER VOLKSSCHULE GROSSMUGL

Am Freitag, den 27. Jänner 2023 durften wir den Autor Martin Hahn in unserer Volksschule begrüßen.

Das Kinderbuch „Theo Thede“ verzauberte die Schülerinnen und Schüler mit wichtigen Inhalten und liebevollen Illustrationen. Gemeinsam folgten die Kinder Theo in seine Welt und der Suche nach dem Sinn des Lebens. Mit der Botschaft, dass jede/r einzigartige Träume hat, und jeder Mensch

individuelle Talente und Begabungen mitbekommen hat, um diese zu verwirklichen, hat es der Autor geschafft, die Kinder in seinen Bann zu ziehen.

Die Geschichte des kleinen Jungen regt die Schülerinnen und Schüler dazu an, selbst herauszufinden in welchen Bereichen ihre Stärken und Interessen liegen und wie sie diese zukünftig einsetzen und verfolgen können.



URKUNDE VITALKÜCHE

Die Bäckerei-Konditorei Mayer erhielt aufgrund ihres umfangreichen und ausgewogenen Verpflegungsangebotes die Urkunde „Vitalküche“.

Die Marktgemeinde Großmugl gratuliert recht herzlich zu diesem Erfolg. Des Weiteren möchte sich die Marktgemeinde Großmugl für die

langjährige Zusammenarbeit betreffend der Essensverpflegung im Kindergarten und in der Volksschule recht herzlich bedanken.



GEMEINDESAAL - EIN SAAL FÜR VERANSTALTUNGEN

Innerhalb kürzester Zeit wurde der Gemeindesaal modernisiert. Unter Einbindung von verschiedenen Veranaltern wurde ein Modernisierungskonzept erarbeitet.

In der Küche gibt es einen neuen Kühlschrank, eine neue Abzugshaube, einen neuen Edelstahltisch und ein neues Kochfeld. Die Garderobe befindet sich jetzt im Eingangsbereich im Erdgeschoss und im Obergeschoss im unmittelbaren Bereich des Stiegenhauses befindet sich eine neue Bar mit neuem Kühlschrank. Die ursprüngliche Bar wurde zur Schank samt zwei neuen Kühlschränken und einem neuen Gläserspüler umfunktioniert. Die Toiletten wurden ebenfalls erneuert. Im Gemeindesaal gibt es nun auch Internet und WLAN. Die Tonanlage wurde ebenfalls erneuert, lediglich die beiden Lautsprecher im Bereich der Bühne blieben vom Altbestand. In der Mitte des Saales kamen zwei neue Lautsprecher mit entsprechender Verzögerungstechnik dazu. Im

Bereich der Bühne und oberhalb der Schank ist eine schallabsorbierende Wand montiert worden und damit konnte eine wesentliche schalltechnische Verbesserung umgesetzt werden. Ein neuer Vorhang, neue schwarze nicht brennbare Trennvorhänge und ein neuer schwarzer Teppich wurden für die Bühne umgesetzt. Eine neue Leinwand samt Beamer sind nun ebenfalls montiert.

Anstatt der Stromheizung wird der Gemeindesaal nun ebenfalls wie der Musikbereich und der Ordinationsbereich mit Pellets beheizt.

Unser Gemeindesaal wartet jetzt nur noch auf die oftmalige Benutzung durch unsere Gemeindeglieder. Wir hoffen, dass es viele schöne Veranstaltungen geben wird.



**WIR GRATULIEREN
UNSEREN JUBILAREN !**



Dallinger Anna und Gottfried,
Großmugl - Goldene Hochzeit

FASCHINGSKRAPFEN FÜR UNSERE JÜNGSTEN IN DER MARKTGEMEINDE

Wie jedes Jahr haben die Kindergartenkinder und die Volksschulkinder zum Fasching von der Marktgemeinde Großmugl Faschingskrapfen bekommen.

Bürgermeister Ing. Christoph Mitterhauser nahm sich persönlich

Zeit und brachte die Faschingskrapfen zu den Jüngsten der Marktgemeinde.

Die Faschingskrapfen haben sichtlich gut geschmeckt.



STRASSENBEZEICHNUNG FÜR DAS NEUE SIEDLUNGSGEBIET

In der letzten Amtlichen Mitteilung (Ausgabe Dezember 2022) wurde bei diesem Artikel der letzte Satz „abgeschnitten“ und deshalb wird der Artikel neuerlich veröffentlicht.

Das neue Siedlungsgebiet in der Katastralgemeinde Großmugl zwischen der Steinabrunner Straße und Klaffernweg, welches neu aufgeschlossen wurde, erhält eine neue Straßenbezeichnung.

Der Keltenweg (rosa markierter Straßenzug) ist eine direkte Verbindungsstraße zwischen den Straßenzügen Steinabrunner Straße und Klaffern-

weg. Der orange markierte Straßenzug erhält die Bezeichnung „Fürstenweg“.



VERORDNUNG REGENWASSERKANAL

In den vergangenen Jahren hat sich durch die Pandemie und letztes Jahr zusätzlich durch den Krieg in Europa die wirtschaftliche Lage zuge-spitzt. Die Auswirkungen sind auch an unserer Gemeinde nicht spurlos vorübergegangen.

Die Baukosten und die Zinsenbelastungen sind enorm gestiegen. Sämtliche Kosten, die durch Erweiterungen, Darlehensrückzahlungen, Sanierungen und Wartungen des Regenwasserkanals entstehen, müssen auch durch die Regenwasserkanalgebühr gedeckt werden. Dieser Gebührenhaushalt ist in sich geschlossen und muss mindestens ausgeglichen sein. Eine Quersubventionierung des Regenwasserkanals durch den „normalen Haushalt“ der Gemeinde ist nicht zulässig. Die eingenommenen Gebühren in diesem „Gebührenhaushalt“ sind zweckgebunden, dies bedeutet, dass diese Einnahmen auch nur im Be-

reich des Regenwasserkanals verwendet werden dürfen. Wenn es möglich ist, so können zweckgebundene Rücklagen gebildet werden.

In den letzten Jahren sind immer wieder neue Darlehen aufgenommen worden, um die notwendigen Sanierungen und Erweiterungen des Regenwasserkanals im Gemeindegebiet durchführen zu können. Dieser Umstand hat durch die Erhöhung der Kreditzinsen die Ausgabenseite nachhaltig verändert. Im heurigen Jahr werden wieder eine Regenwasserkanalerweiterung und eine Generalsanierung begonnen. Aus diesem Grund war es unausweichlich die Regenwasserkanalgebühren zu erhöhen.

Wir haben uns diesen Schritt nicht leicht gemacht und bitten um Ihr geschätztes Verständnis.

Kanalabgabenordnung

§ 1 In der Marktgemeinde Großmugl werden Kanalerichtungsabgaben (Kanaleinmündungs-, Ergänzungs- und Sonderabgaben) und Kanalbenützungsgebühren nach Maßgabe der Bestimmungen des NÖ Kanalgesetzes 1977 erhoben.

§ 2 Einmündungsabgabe

für den Anschluss an den öffentlichen **Regenwasserkanal**

(1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe für die Einmündung in den öffentlichen Regenwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit **€ 10,-** festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von **€ 8.938.625,-** und eine Gesamtlänge des Regenwasserkanalnetzes von lfm **25.260** zugrundegelegt.

§ 3 Ergänzungsabgabe

Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe ist in gleicher Höhe für die Berechnung der Ergänzungsabgaben zur Kanaleinmündungsabgabe anzuwenden.

§ 4 Sonderabgaben

Ergibt sich aus § 4 des NÖ Kanalgesetzes 1977 die Verpflichtung zur Entrichtung einer Sonderabgabe, ist diese Abgabe mit Abgabenbescheid vorzuschreiben. Sie darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 5 Kanalbenützungsgebühren für den Regenwasserkanal

Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung des Regenwasserkanals (§ 5 Abs. 5 NÖ Kanalgesetz 1977) wird der Einheitssatz mit **€ 0,84** festgesetzt.

§ 6 Zahlungstermine

Die Kanalbenützungsgebühren sind im vorhinein in vierteljährlichen Teilzahlungen und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November bar an die Gemeindekasse oder auf ein Konto der Gemeinde zu entrichten.

§ 7 Ermittlung der Berechnungsgrundlagen

Zwecks Ermittlung der für die Gebührenbemessung maßgeblichen Umstände haben die anschlusspflichtigen Grundeigentümer die von der Gemeinde hierfür aufgelegten Fragebögen innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung ausgefüllt bei der Gemeinde abzugeben.

Allenfalls werden die Berechnungsgrundlagen durch Gemeindeorgane (Kommission) unter Mitwirkung der betreffenden Grundstückseigentümer ermittelt.

§ 8 Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Kanalabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

§ 9 Schlussbestimmungen

(1) Diese Kanalabgabenordnung tritt am 1. Jänner 2023 in Kraft.

(2) Auf Abgabentatbestände für Kanaleinmündungsabgaben, Ergänzungsabgaben und Sonderabgaben sowie für Kanalbenützungsgebühren, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, sind die bis dahin geltenden Abgaben- und Gebührensätze anzuwenden.



DER EINFACHE WEG ZU STOFFWINDEL - WINDELGUTSCHEIN

Die Mehrwegwindelaktion wird durch den Verein WIWA, dem Abfallverband Korneuburg und allen Verbandsgemeinden durchgeführt!

Ein Kind produziert in der Wickelperiode bis zu 1,5 Tonnen Einwegwindelmüll.

Die Kosten für Wegwerfwindeln belaufen sich während der Wickelperiode auf ca. € 1.500,- Die höheren Anschaffungskosten für waschbare Höschenwindeln rechnen sich spätestens nach einem Jahr. Danach wird praktisch gratis gewickelt!

Abfallvermeidung bringt daher Restmüllreduktion und Kostenersparnis für alle.

Gutscheinabgabe und Zugang zum Gutschein

Die Gutscheine werden ausnahmslos vom Abfallverband abgestempelt und ausgefüllt abgegeben.

Zugang zum Gutschein:

- *Voraussetzung: Hauptmeldung in einer Verbandsgemeinde*
- *mit Mutter-Kind-Pass bereits vor der Geburt des Babys*

- *oder nach Anmeldung des Neugeborenen am Gemeindeamt*
- *per Mail/Tel. oder direkt beim Abfallverband Korneuburg anfordern (office@avko.at)*

Der Windelgutschein kann bei einem Händler nach Wahl in ganz Niederösterreich eingelöst werden. Der Händler zieht den Gutscheinwert in der Höhe von € 100,- vom tatsächlichen Kaufpreis ab.

Das Grundausrüstungspaket kann nach Bedarf zusammengestellt werden. Eine Wickelgrundausrüstung soll den Großteil an Wickelutensilien für die gesamte Wickelperiode abdecken.

Gültigkeit des Gutscheines

Der Gutschein ist ab dem Datum der Anforderung ein Jahr lang gültig (ist am Gutschein vermerkt).

Sollten Sie Gutscheine benötigen, diese bitte telefonisch unter 02576/30130 anfordern!

Ihr Abfallverband Korneuburg

Frittum

BESTATTUNG

Ihre Bestatterin im Weinviertel



0676 33 55 047
Im Anlassfall erreichbar



„DEN ABSCHIED LEBEN“

Wir beraten Sie gerne bei Erd-, Feuer-, Baum-, Wiesen- und Donaubestattung sowie bei der Erstellung von Erinnerungstücken.

Bestattung Frittum MariaAnna

Marktplatz 23 • 2002 Großmugl • Tel: 02268 61262

Landstraße 7 • Rathauspassage 3 • 2000 Stockerau • Tel: 02266 63257

www.diebestatterin.at • office@diebestatterin.at



DUALE (ELEKTRONISCHE) ZUSTELLUNG DER VORSCHREIBUNGEN

Wir dürfen Sie darüber informieren, dass Vorschreibungen der Gemeinde ab heuer auch elektronisch zugestellt werden können. Diese werden Ihnen dann künftig per Mail übermittelt und können ausgedruckt oder einfach abgespeichert werden. Dieser kostenlose Service hilft Geld zu sparen und entlastet die Umwelt.

Was bedeutet Duale Zustellung?

In der heutigen Zeit möchten viele auch unterwegs schnell und sicher die Post oder Dokumente empfangen. Die Duale Zustellung ist eine gute Möglichkeit, um dieser Anforderung nachzukommen! Duale Zustellung ist eine Verwaltungspraxis österreichischer Behörden, Dokumente vorrangig an ein elektronisches Postfach des Empfängers zu übermitteln und nur nachrangig die klassische Briefpost zu benutzen.

Was bedeutet das für Sie?

Die Vorschreibungen der Gemeinde werden Ihnen auf elektronischem Weg zugestellt. Sobald elektronische Post für Sie bereitsteht, werden Sie per E-Mail verständigt und Sie brauchen sich keine Zugangsdaten merken. Sie können dadurch jederzeit und überall, praktisch, sicher und Spam-frei mit jedem Computer, Tablet oder Smartphone mit Internetzugang Ihre elektronische Post von Ihrem Gemeindeamt abrufen. Dieses Service ist für Sie kostenlos!

Alles was wir von Ihnen benötigen, ist jene E-Mail-

Adresse, unter der Sie über den Eingang der Gemeinde-Vorschreibungen informiert werden möchten. Sobald ein neues Dokument an Sie versandt wurde, erhalten Sie eine Verständigung per E-Mail, wobei das Dokument diesem Mail nicht beiliegt. Im Mail ist ein Link zu dem Zustellstück inklusive des dazugehörigen Passwortes enthalten. Nach dem Klick auf den Link und der Eingabe des angeführten Passwortes können Sie das Zustellstück öffnen und speichern. Wird das Dokument von Ihnen jedoch nicht „elektronisch abgeholt“ (Klick Link, Eingabe Passwort), so wird Ihnen das Zustellstück, nach Ablauf einer Frist, per Post zugestellt.

Bei Interesse an diesem Service senden Sie uns bitte die ausgefüllte Einwilligungserklärung, welche Sie direkt am Gemeindeamt bekommen oder auf unserer Homepage www.grossmugl.gv.at unter Bürgerservice - Formulare und Downloads finden, mit Ihrer Unterschrift an birgit.bader@grossmugl.gv.at oder geben Sie diese persönlich am Gemeindeamt ab.



GELBER SACK - VERPACKUNGSSAMMLUNG SEIT 2023

Seit 1. Jänner 2023 werden wieder die gesamten Verpackungen außer Glas und Papier im gelben Sack gesammelt. Hier finden Sie Informationen was ab jetzt in den gelben Sack kommt: <https://www.insgelbe.at/>

Es kamen seitens der Bürger schon viele Anfragen, ob es möglich ist anstatt der gelben Säcke eine gelbe Tonne zu bekommen. Leider sind für Wohnhäuser beim Systemverantwortlichen (ARA) NUR Sacksammlungen vorgesehen. Wir bitten Sie um Ihr ge-

schätztes Verständnis.

Des Weiteren gibt es auch eine erhöhte Anfrage bezüglich Tonnentausch. Aufgrund der Sammelumstellung fällt nun weniger Restmüll an, wodurch viele keine 240l - Restmülltonne mehr benötigen. Hier darf mitgeteilt werden, dass ein Tonnentausch nur mit Quartalsende möglich ist. Eine Meldung muss **spätestens bis 15.3., 15.6., 15.9. oder 15.12.** erfolgen.



Ab ins Gelbe!

Alle Verpackungen, außer Glas und Papier, kommen seit 1.1.2023 in den Gelben Sack.



Mehr Infos?



[insgelbe.at](https://www.insgelbe.at)

Verpackungen aus Metall und Aluminium

z. B. Getränke- und Konservendosen, Konservendeckel, Kronkorken, Deckel von Milchprodukten, Marmeladedeckel, Tuben von beispielsweise Senf oder Tomatenmark, Menüschalen aus Aluminium etc.



Verpackungen aus Styropor

z. B. Styroporchips, Styropor tassens etc.



Weitere Verpackungsmaterialien

Verpackungen aus Textil

z. B. Juteverpackungen, Baumwollsackerl für beispielsweise Reis etc.

Verpackungen aus Holz

z. B. Kleine Obststeigen, Tortenschachtel aus Holz etc.

Verpackungen aus Porzellan, Keramik, Ton & Steingut

z. B. Kosmetikriegel, Tongefäße für Käsefondue etc.

Verpackungen aus Kork

z. B. Flaschenverschlüsse etc.

Verpackungen aus biologisch abbaubaren Materialien

z. B. Folien oder Schalen aus Maisstärke, „Bio-Kunststoffverpackungen“ etc.

Verpackungen aus Kunststoff

z. B. Joghurtbecher, Aufstrich- oder Butterbecher, Fleischtassen, Wurst- und Käseverpackungen, Plastik-Tragetaschen, Blisterverpackungen von Tabletten etc.



Verpackungen aus Materialverbund

z. B. Milch-/Getränkkartons, Chipsverpackungen, Kaffeeverpackungen, Tiefkühlverpackungen, Fertigsuppenbeutel, Instantkaffeedosen etc.



Kunststoffverpackungen Hohlkörper

z. B. PET-Flaschen, Verpackungen für Wasch- und Reinigungsmittel, Shampooflaschen, Speiseöl-Kunststoffflaschen, etc.



ÄNDERUNG DES NÖ HUNDEHALTEGESETZES

Der Landtag von Niederösterreich hat am 7. Juli 2022 eine Änderung des NÖ Hundehaltegesetzes beschlossen.

Einige Änderungen zum NÖ Hundehaltegesetz **ab 01. Juni 2023**, die nur für die Anmeldung von neuen Hunden gelten:

§ 4 Meldung der Hundehaltung:

Das Halten von Hunden ist vom Hundehalter oder der Hundehalterin bei der Gemeinde, in der der Hund gehalten wird oder gehalten werden soll, unverzüglich zu melden.

Nachweis der erforderlichen Sachkunde:

- für alle Hunde die allgemeine Sachkunde und
- zusätzlich für auffällige und gefährliche Hunde die erweiterte Sachkunde zur Haltung dieser Hunde

Die allgemeine Sachkunde umfasst:

- eine einstündige Information durch einen Tierarzt oder durch eine Tierärztin mit folgenden Themen
 - die Gesundheit von Hunden inklusive richtiger Haltung und Pflege
 - die Auswirkung von Krankheiten auf das Sozialverhalten von Hunden

UND

b) eine zweistündige Information durch eine fachkundige Person mit folgenden Themen:

- * der Hund als soziales Lebewesen und die Mensch-Hund-Beziehung
- * Wesen und Verhalten von Hunden inklusive dem Lernverhalten von Hunden
- * die Sprache des Hundes
- * Stress bei Hunden und Maßnahmen zur Stressvermeidung
- * Angst- und Aggressionsverhalten sowie Aggressionsvermeidung
- * Gehorsam

Über die erfolgte Information ist jeweils eine Bestätigung („NÖ Hundepass“) auszustellen.

Nachweis einer ausreichenden Haftpflichtversicherung:

Mindestversicherungssumme in der Höhe von € 725.000,- pro Hund für Personen- und Sachschäden

§ 5 Beschränkung der Hundehaltung

Um Gefährdungen oder Belästigungen anderer Personen hinsichtlich Lärm und Geruch über das örtlich zumutbare Maß hintanzuhalten, ist die Haltung von mehr als fünf Hunden in einem Haushalt verboten.

STREUSPLITTKEHRUNG 2023

Die diesjährige Streusplittkehrung entlang der Landes- bzw. Gemeindestraßen wird **ab 03.04.2023** (voraussichtlich eine Woche) durchgeführt.

Wenn Sie den Streusplitt von Gehsteig und Abstellfläche Richtung Straßenrand kehren, tragen Sie zu einem sauberen Ortsbild bei und erleichtern die Kehrarbeiten wesentlich. Selbstverständlich können Sie den Streusplitt auch privat verwenden.

Keinesfalls darf der Streusplitt in der Restmüll- oder Biotonne entsorgt werden.

Splittabholungen vor den privaten Häusern durch die Bauhofmitarbeiter werden nicht durchgeführt! Kehren Sie **keinesfalls** den Streusplitt auf kleine

Häufchen neben den Fahrbahnrand!

Bei Ausweichmanövern kann es dadurch zu Unfällen und eventuellen Haftungsansprüchen kommen.

Bitte halten Sie an diesen Tagen die Abstellflächen frei von parkenden Autos!

DANKE!



ERGEBNIS DER LANDTAGSWAHL IN DER MARKTGEMEINDE

Am 29. Jänner 2023 wurde in ganz Niederösterreich gewählt, nach Angaben des Landes Niederösterreich lag die Wahlbeteiligung bei 71,56 %. Auch in der Marktgemeinde Großmugl mach-

ten die Bürgerinnen und Bürger von ihrem Wahlrecht Gebrauch. Die Wahlbeteiligung lag bei 66,57%.

Ergebnis der Landtagswahl 2023 in der Marktgemeinde Großmugl

	Wahl	Wahlber.	Wahlbeteil.	Stimmen			VPNO		SPO		FPÖ		Grüne		NEOS	
				Abgeg.	Ung.	Gültig	Stimmen	%								
Großmugl	LTW - 23	437	75,51%	330	11	319	148	46,39%	45	14,11%	70	21,94%	28	8,78%	28	8,78%
	LTW - 18	461	66,59%	307	12	295	178	60,34%	44	14,92%	28	9,49%	28	9,49%	17	5,76%
	LTW - 13	453	66,67%	302	8	294	139	47,28%	44	14,97%	18	6,12%	25	8,50%		
Füllersdorf	LTW - 23	97	76,29%	74	1	73	35	47,95%	13	17,81%	12	16,44%	10	13,70%	3	4,11%
	LTW - 18	101	71,29%	72	1	71	41	57,75%	17	23,94%	8	11,27%	3	4,23%	2	2,82%
	LTW - 13	102	78,43%	80	1	79	36	45,57%	5	6,33%	2	2,53%	1	1,27%		
Geitzendorf	LTW - 23	87	88,51%	77	1	76	44	57,89%	7	9,21%	9	11,84%	7	9,21%	9	11,84%
	LTW - 18	92	83,70%	77	1	76	60	78,95%	5	6,58%	7	9,21%	1	1,32%	3	3,95%
	LTW - 13	84	91,67%	77	2	75	57	76,00%	5	6,67%	3	4,00%	4	5,33%		
Herzogbirbaum	LTW - 23	221	78,28%	173	6	167	93	55,69%	18	10,78%	38	22,75%	7	4,19%	11	6,59%
	LTW - 18	249	69,08%	172	4	168	118	70,24%	14	8,33%	24	14,29%	4	2,38%	8	4,76%
	LTW - 13	265	71,32%	189	6	183	135	73,77%	14	7,65%	13	7,10%	4	2,19%		
Nursch	LTW - 23	97	75,26%	73	1	72	50	69,44%	2	2,78%	14	19,44%	5	6,94%	1	1,39%
	LTW - 18	109	68,81%	75	0	75	58	77,33%	5	6,67%	7	9,33%	5	6,67%	0	0,00%
	LTW - 13	117	74,36%	87	2	85	54	63,53%	2	2,35%	6	7,06%	8	9,41%		
Ottendorf	LTW - 23	60	75,00%	45	4	41	22	53,66%	1	2,44%	11	26,83%	1	2,44%	6	14,63%
	LTW - 18	63	73,02%	46	2	44	33	75,00%	3	6,82%	5	11,36%	0	0,00%	3	6,82%
	LTW - 13	68	73,53%	50	1	49	38	77,55%	1	2,04%	5	10,20%	3	6,12%		
Ringendorf	LTW - 23	103	91,26%	94	2	92	49	53,26%	11	11,96%	14	15,22%	8	8,70%	10	10,87%
	LTW - 18	98	79,59%	78	2	76	48	63,16%	8	10,53%	14	18,42%	4	5,26%	2	2,63%
	LTW - 13	108	78,70%	85	3	82	56	68,29%	6	7,32%	4	4,88%	5	6,10%		
Roseldorf	LTW - 23	136	76,47%	104	4	100	46	46,00%	10	10,00%	30	30,00%	11	11,00%	3	3,00%
	LTW - 18	124	79,03%	98	2	96	59	61,46%	9	9,38%	21	21,88%	3	3,13%	4	4,17%
	LTW - 13	127	85,83%	109	0	109	77	70,64%	8	7,34%	11	10,09%	4	3,67%		
Steinabrunn	LTW - 23	94	79,79%	75	1	74	53	71,62%	4	5,41%	9	12,16%	7	9,46%	1	1,35%
	LTW - 18	107	71,03%	76	0	76	51	67,11%	5	6,58%	10	13,16%	6	7,89%	4	5,26%
	LTW - 13	105	70,48%	74	0	74	50	67,57%	6	8,11%	5	6,76%	5	6,76%		
Großmugl gesamt	LTW - 23	1332	78,45%	1045	31	1014	540	53,25%	111	10,95%	207	20,41%	84	8,28%	72	7,10%
	LTW - 18	1404	71,30%	1001	24	977	646	66,12%	110	11,26%	124	12,69%	54	5,53%	43	4,40%
	LTW - 13	1429	73,69%	1053	23	1030	642	62,33%	91	8,83%	67	6,50%	59	5,73%	0	0,00%

Fotowettbewerb:

Mein Weinviertel Erlebnis

LEADER-REGIONEN
im Weinviertel

MACH
MIT!

bis 31.05.23

Mit Unterstützung von Land und Europäischer Union

Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums
Hier: Investieren für die Zukunft des ländlichen Gebietes

Sende uns ein Foto deines
schönsten Erlebnisses im Weinviertel!

Teilnahmebedingungen & Upload auf www.leader.co.at



AUSGEMALTE MALVORLAGEN VON UNSEREN JUNGBÜRGERINNEN UND JUNGBÜRGERN

In der Dezemberausgabe der Amtlichen Mitteilung hatten die Jungbürgerinnen und Jungbürger die Möglichkeit ihre ausgemalte Malvorlage auf das Gemeindeamt zu bringen.

Die Kinder, welche eine Malvorlage abgegeben haben, erhielten seitens der Gemeinde eine kleine Überraschung.

Hier ein kleiner Eindruck von unseren Künstlerinnen und Künstlern aus der Marktgemeinde.

Auf der Rückseite dieser Amtlichen Mitteilung befindet sich wieder eine Malvorlage, welche gerne am Gemeindeamt abgegeben werden kann.





Aus Omas Küche

Topfenmohntorte mit Himbeerspiegel

Zutaten:

		1 Stk.	Zitronensaft od. Schale
<u>Teig:</u>		1 Pkg.	Vanillezucker
150 g	Margarine	500 g	Schlagobers (geschlagen)
6 Stk.	Eier (getrennt)	7 Blatt	Gelatine
210 g	Mohn(gemahlen)		
14 g	Kristallzucker	<u>Himbeerspiegel:</u>	
110 g	Haselnüsse	500 g	Himbeeren
1 TL	Backpulver	1 EL	Staubzucker
150 g	Staubzucker	8 Blatt	Gelatine

Creme:

50 g	Staubzucker
2 Pkg.	Topfen

Backform mit 26cm Durchmesser, 180° Ober- und Unterhitze, 30 Minuten

Für den Teig die Margarine und den Staubzucker schlagen und die Dotter einzeln hinzufügen. Eiklar mit Kristallzucker steif schlagen und abwechselnd mit Mohn, Backpulver und Haselnüssen zu der Dottermasse geben.

Für die Creme den Topfen mit Staubzucker, Zitronenschale und Vanillezucker rühren. In dem geschlagenen Schlagobers die Gelatine einrühren und dann unter die Topfenmasse heben.

Masse auf den ausgekühlten Mohnboden verteilen und stocken lassen.

Für den Himbeerspiegel die Himbeeren passieren, Staubzucker unterrühren und ebenfalls Gelatine einrühren. Auf die Topfenmasse gießen und kühl stellen.

LIONS CLUB KREUZENSTEIN STELLT SICH VOR

Seit mehr als 50 Jahren aktiv im Bezirk Korneuburg

LIONS Clubs sind weltweit eine der größten Hilfsorganisationen – in 188 Ländern aktiv. In Österreich gibt es derzeit 280 Clubs. Übergeordnetes Ziel ist es immer dann zu helfen, wenn die öffentliche Fürsorge nicht ausreicht oder „Not am Mann/ an der Frau“ ist.

Der Lions Club Kreuzenstein – im Bezirk Korneuburg aktiv – besteht seit 1969 und hat derzeit 43 Mitglieder.

Was LIONS tun:

- Sie unterstützen unschuldig in Not geratene Familien mit Sachspenden.
- Sie machen es bedürftigen Kindern möglich an Skikursen, Sportwochen, Projektwochen sowie anderen schulischen Veranstaltungen teilnehmen können.
- Sie übernehmen Lernpatenschaften, damit Kinder mit Defiziten und Lernproblemen bessere Chancen im Leben bekommen.
- Sie unterstützen Ankauf und Adaptierung von behindertengerechten Fahrzeugen.
- Sie unterstützen bedürftige Familien in Zusammenarbeit mit Gemeinden, Kirchen und öffentlichen Einrichtungen.
- Sie sanieren Kulturdenkmäler.
- Sie unterstützen Hochwasseropfer.
- Sie sind auch auf internationaler Ebene in Ländern, die von Katastrophen heimgesucht werden, tätig.

- Sie beteiligen sich an überregionalen Gesundheitsprojekten.

Wie kommen die Lions zu den Mitteln um helfen zu können?

Die wichtigsten Einnahmequellen sind der jährliche Flohmarkt (Millenniumshalle Stockerau, 12. und 13. Mai 2023), ein Lions – Sommerkabarett auf der Festspielbühne sowie das Adventkonzert (Stadtpfarrkirche Stockerau).

Für den Flohmarkt wird jeden 2. Samstag in unserem Lions-Depot, Schaumannngasse 5 (Stockerau!!) gesammelt. Termine und welche Artikel angenommen werden können, finden Sie in der Stockerauer Gemeindezeitung bzw. auf unserer Webseite.

Information und Kontakt

Website: <https://www.lc-kreuzenstein.at/>

E-Mail: kreuzenstein@lions.at

Tel.Nr.: Karl Kronberger 0676 6852258



GUTACHTEN BEZÜGLICH STRASSENBELEUCHTUNG

Unsere Bürgermeister hat beim Bürgeranwalt zugesagt, dass der unabhängige Experte und Prüfer Dipl.-Ing.(FH) Bernhard Gruber beauftragt wird ein Gutachten für die LED-Straßenbeleuchtung zu erstellen.

Auf den kommenden 12 Seiten können Sie das gesamte Gutachten selbst lesen. Wie Sie sehen werden, haben wir eine äußerst moderne, intelligente und tierschonende Straßenbeleuchtung im gesamten Gemeindegebiet umgesetzt. Die Abänderung der Wattstärke von 22 Watt auf 10 Watt bei Maximalleistung in der berühmtesten Sackgas-

se der Großgemeinde Großmugl werden wir natürlich veranlassen.

Dieses Projekt ist nun endgültig für die Marktgemeinde Großmugl beendet. Aufgrund des enormen Einsparpotentials werden die nächsten Umstellungen auf LED-Beleuchtung natürlich schon geplant und demnächst umgesetzt.





L.U.X. GmbH, A-1220 Wien, Stadlauerstraße 39A

Marktgemeinde Großmugl

**Marktplatz 23
2002 Großmugl**

Dienstag, 28. Februar 2023

Gutachten

Gutachtenserörterung zur Begründung der Notwendigkeit für die normgerechte Herstellung der Straßenbeleuchtung

IM AUFTRAG VON: Hr. Bürgermeister Ing. Christoph Mitterhauser

AUFTRAGGEBER: Marktgemeinde Großmugl

AUFTRAGSDATUM: 27.01.2023

AUFGABENSTELLUNG:

Es soll eine rechtliche, wirtschaftliche und technische Stellungnahme zur Begründung der Notwendigkeit der Wiederherstellung der Straßenbeleuchtungsanlage in der Gemeinde, im Allgemeinen und in Füllersdorf im Speziellen erarbeitet werden.

LUX GmbH
Stadlauerstraße 39A, 1220 Wien
www.tb-lux.at

Mail: wien@tb-lux.at

Raiffeisenkasse Guntramsdorf, Kto. Nr. 14.795, BLZ 32250
IBAN AT94 3225 0000 0001 4795, BIC RLNWATWWGTD

UID-Nr. ATU64963800
FN 326656b
Gerichtsstand Wien





BEFUND Allgemein

1. Gesetzliche Verpflichtung für die Wiederherstellung der Straßenbeleuchtungsanlage

Es besteht **keine ausdrückliche generelle gesetzliche Regelung** zur Verpflichtung eine Straßenbeleuchtung zu errichten.

Die Verpflichtung eine Straßenbeleuchtung zu errichten **kann jedoch aus verschiedenen rechtlichen Normen** und aus der Rechtsprechung **abgeleitet werden**:

ABGB

Wegehalterhaftung: Halter haftet für Schäden durch mangelhaften Zustand des Weges

STVO

Pflicht zur Beleuchtung von Verkehrszeichen und Verkehrshindernissen

VwGH

Verpflichtung des Straßenerhalters zur Anbringung von Straßenbeleuchtungseinrichtungen

Haftungsmöglichkeiten: **zwischen Halter und Geschädigten**

- Wegehalterhaftung, Bauwerkehaftung, Haftung aus Vertrag **zwischen Unternehmer und Geschädigten**
- Halter überträgt seine Pflichten auf einen Unternehmer, der dem Geschädigten haftet **zwischen Unternehmer und Halter**
- Vertrag der Errichtung, Service, Wartung der Beleuchtungsanlage
- Auch strafrechtliche Haftungstatbestände vorstellbar
- Z.B. fahrlässige Körperverletzung durch Unterlassung

Wegehalterhaftung - § 1319a ABGB

Der Begriff „Weg“ wird sehr weit interpretiert:

- öffentliche Verkehrsfläche,
- von jedermann benutzbare Privatstraßen,
- Anlagen, die dem Verkehr dienen (-Brücken-Mauern-Durchlässe-Gräben-usw.) und
- Verkehrsflächen aller Art (-Wanderwege-Schipisten-Rodelbahnen-usw.).

Der „Halter“ eines Weges ist derjenige, der

- öffentliche Verkehrsflächen besitzt,
- die Kosten für dessen Errichtung und Erhaltung trägt und
- die Verfügungsmacht hat, die entsprechenden Maßnahmen zu setzen.

LUX GmbH

Stadlauerstraße 39A, 1220 Wien

www.tb-lux.at

Mail: wien@tb-lux.at

Raiffeisenkasse Guntramsdorf, Kto. Nr. 14.795, BLZ 32250

IBAN AT94 3225 0000 0001 4795, BIC RLNWATWWGTD

UID-Nr. ATU64963800

FN 326656b

Gerichtsstand Wien





Umfang der Pflichten des Halters

- **Haftung** ergibt sich aus „mangelhaftem **Zustand**“ des Weges
- **OGH**: Wegehalter muss insbesondere die zumutbaren Maßnahmen getroffen haben, um eine gefahrlose Benützung des Weges sicherzustellen.
- Für die **Verkehrssicherheit** kann besonders die **Beleuchtung** von -Verkehrsflächen-Gefahrenbereichen-Verkehrszeichen-usw. dienen.

Die Notwendigkeit der Straßenbeleuchtung richtet sich

- nach der **Zweckbestimmung des Weges** (Nutzung in der Nacht) und
- **NICHT** nach einer konkreten **gefährlichen Situation** (unübersichtlich geparktes Auto).

Wegen des natürlichen Verantwortungsbewusstseins für den Schutz und die Sicherheit der Bürger in der Gemeinde und wegen der verschiedenen gesetzlichen Haftungsbestimmungen verpflichtete sich die Gemeinde als „Halter“ aller „Wege“ eine ausreichende und normgerechte Straßenbeleuchtung zu errichten.

LUX GmbH

Stadlauerstraße 39A, 1220 Wien

www.tb-lux.at

Mail: wien@tb-lux.at

Raiffeisenkasse Guntramsdorf, Kto. Nr. 14.795, BLZ 32250

IBAN AT94 3225 0000 0001 4795, BIC RLNWATWWGTD

UID-Nr. ATU64963800

FN 326656b

Gerichtsstand Wien



2. Bei der Errichtung der normgerechten Straßenbeleuchtung sollen folgende Kriterien erfüllt werden:

Elektrotechnikgesetz 2018

Die Außenbeleuchtung ist eine Elektrische Anlage iSd ETG §1 Abs.2

- Eine Straßenbeleuchtung kann als „ortsfeste betriebsmäßige Zusammenfassung elektrischer Betriebsmittel“ angesehen werden.
- Wesentliche Änderungen elektrischer Anlagen (§1 Abs.39)
 - Änderung der Schutzmaßnahme
 - Änderung der Spannung
 - Erweiterung der Anlage****verpflichtet die „gesamte Anlage“ auf neuesten Stand der Technik zu bringen.**
 - Die Schutzmaßnahme gegen direktes bzw. indirektes Berühren **darf nicht** beeinträchtigt werden.

In Österreich wurde die Schutzmaßnahme von „**Fehlerstromschutzschaltung**“ auf „**Nullung mit Zusatzschutz**“ umgestellt. Daher müssen alle Schukokreise mit einem 30 mA-FI-G ausgestattet werden.

Außerdem müssen die Nullungsbedingungen bei allen Stromkreisen erfüllt sein. Dies erreicht man durch ausreichend dimensionierte Kabelquerschnitte.

Stand der Technik und Technische Normen

- Technische Normen, wie die **für die Straßenbeleuchtung** gültige ÖNORM EN 13201-2 bis 13201-4, CEN/TR 13201-1 und O 1055 sind von sich aus **nicht gesetzlich verpflichtend (!!!)**.
- legen lediglich den Stand/Regel der Technik fest
- **legen aber nicht fest**, ob eine Verkehrsfläche überhaupt **beleuchtet werden muss**. Wird eine Straßenbeleuchtung entgegen den Voraussetzungen der einschlägigen Normen erstellt, kann dies ein nicht fachgerechtes Verhalten anzeigen und zu einer SV-Haftung des Bauunternehmers führen.

Gemäß dem Beschluss des Gemeinderates soll die Ortsbeleuchtung der Gemeinde entsprechend dem erstellten Leitbild so errichtet werden, dass diese Beleuchtung mit ihrer Verkabelung elektrotechnisch dem Elektrotechnikgesetz entspricht und lichttechnisch in den jeweiligen Straßenzügen der neuen Straßenbeleuchtungsnorm Genüge tut.



3. Die technische Notwendigkeit für die Wiederherstellung der Straßenbeleuchtungsanlage

In den letzten ca. 40-60 Jahren wurden in der Gemeinde Großmugl ca. 630 Lichtpunkte beleuchtet. Dazu mussten 10 Schaltstellen errichtet werden.

Durch den natürlichen Alterungsprozess muss immer mehr mit Kabelfehlern gerechnet werden, die die elektrische Sicherheit der Beleuchtungsanlage gefährden.

Erweiterungen der Anlage lassen immer mehr die Grenzen der Belastbarkeit von Kabeln und Abgangssicherungen erreichen.

Der Personenschutz für die Anrainer muss in den Schaltstellen auf den neuesten Stand der Technik gebracht werden. Die Schutzmaßnahme „Nullung mit Zusatzschutz“ für die Lichtkreise und der Berührungsschutz „Schutzisolierung“ der Lampen ergeben den optimalen Personenschutz.

Gefahren für den Bürger ergeben sich auch in der ständig sinkenden mechanischen Standfestigkeit der Lichtmaste. Auf Grund von Schlechtwetterbedingungen wie etwa Regen, Schnee und Hagel werden Maste, Fundamente und Leuchtgehäuse systematisch beschädigt.

Entsprechend dieser technischen Notwendigkeiten müssen in der Gemeinde:

für die elektrotechnische Sicherheit der Anlage

- alle Verkabelungen auf ihre Isolationsfestigkeit, ihren genügend großen Querschnitt und ihre Absicherung (auch im KÜK des Masten) hin überprüft und bei Bedarf erneuert und
- alle Verteiler mit den Verteilereinbauten auf ihre funktionierende Schutzmaßnahme für die Anlage und die Personen überprüft und bei Bedarf erneuert und
- dafür ein Sicherheitsprotokoll sowie ein Anlagenbuch ausgestellt werden.

für die mechanischen Standfestigkeit der Anlage

- die lückenlose Kontrolle der Mastfundamente durchgeführt werden, wobei gebrochene Fundamente entfernt und neu hergestellt werden,
- alle Maste einer Standsicherheitsprüfung unterzogen werden, wobei durch Rost in der statischen Festigkeit geschädigte Maste ausgetauscht werden,
- die Gehäuse der Leuchten einer Sichtkontrolle unterzogen werden, wobei gebrochene Gehäuse der Leuchten (Leuchten mit Kunststoffgehäuse) ausgetauscht und alle gegen Sprühwasser (Regen) undichte Leuchten, sowie alle Leuchten die nicht mit Sicherheitsglas ausgestattet sind (Korbleuchten), erneuert werden.

für die energieeffiziente/technische Verantwortung

- das Austauschen von 600 Leuchten mit diversen (hauptsächlich Natriumdampf) Leuchtmitteln wegen dem Ausphasen der Leucht- und Betriebsmittel auf Basis der ErP-Richtlinie.



4. Die wirtschaftliche Notwendigkeit für die Wiederherstellung der Straßenbeleuchtungsanlage

Über 7 verschiedene Leuchtenmodelle mit einem Mix von Lichtfarben und unterschiedlicher starker Lichtverteilung verlangen eine generelle Vereinheitlichung der Straßenbeleuchtung entsprechend dem wirtschaftlichsten Lichtbedarf pro Verkehrsfläche.

Durch die Erstellung eines Leitbildes für den Lichtbedarf der Gemeinde und durch das Anlegen von dauernd beobachteten Versuchsstraßen sind viele Entscheidungshilfen für eine moderne, wartungsfreundliche und wirtschaftliche Straßenbeleuchtung geschaffen worden.

Da die Anschaffungskosten über mindestens 20 Jahre gerechnet gegenüber den Betriebs- und Wartungskosten den geringsten Anteil haben, sind die Anschaffungskriterien aus wirtschaftlicher Sicht auf die Art der Leuchte mit den niedrigsten Wartungskosten (geringer Wartungsfaktor) zu konzentrieren. Einen geringen Wartungsfaktor haben vor allem Leuchten mit einer hohen Dichtheit (IP 65 oder IP 66).

In weiterer Folge wurde mit der entsprechenden LED-Leuchte mit 2.200K ein Leuchtmittel mit ökologischer Verträglichkeit und hohem Wirkungsgrad (geringe elektrische Leistung/hohes Lichtstrom) gefunden. Weiters wurden soweit möglich, Leuchten mit horizontaler und homogener Lichtverteilung ausgewählt. Nur in wenigen Gebieten wurde auf Grund der niedrigen Lichtpunkthöhe ein anderes Modell gewählt.

5. Die ökologische Notwendigkeit für die Wiederherstellung der Straßenbeleuchtungsanlage

In den vergangenen Jahren wurde von Biologen in verschiedenen Studien auf die Beeinflussung und Gefahren für nachtaktive Insekten und für Zugvögel aufmerksam gemacht. Insekten sind in einem kurzwelligen Spektralbereich mit Wellenlängen zwischen 300 nm und 400 nm besonders empfindlich und werden stärker angezogen als durch Strahlungen, die im gelb bis roten Spektrum der Farbskala liegen.

Die Gemeinde entscheidet sich deshalb für LED-Beleuchtung mit 2.200K durch dessen Lichtspektrum weniger Arten von Insekten und Individuen angezogen werden.





6. Die verkehrstechnische Notwendigkeit für die Wiederherstellung der Straßenbeleuchtungsanlage

Die Verkehrstechnik bestimmt im Wesentlichen die Schwerpunkte der Straßenbeleuchtung und gibt die Gütemerkmale für die Berechnung der Lichtverteilung vor.

Für alle Straßenzüge wurden nach der ÖNORM EN 13201 bzw. ÖNORM O1055 entsprechend ihrem Zweck, der Umgebung, Anzahl der Kreuzungen und dem Verkehrsaufkommen Beleuchtungsklassen errechnet, wodurch Straßenarten mit verschiedenen genormten Leuchtdichte- bzw. Beleuchtungsstärkewerten festgelegt werden konnten.

Es ergaben sich folgende Regelprofile:

- RP A – Hauptstraßen / technische Auf- bzw. Ansatzleuchte, Beleuchtungsklasse M4
- RP B – Durchzugsstraßen / technische Auf- bzw. Ansatzleuchte, Beleuchtungsklasse M6
- RP C – Siedlungsstraßen / dekorative Aufsatzleuchte, Beleuchtungsklasse P4
- RP D – Siedlungsstraßen / LED Insert Gaslaterne, Beleuchtungsklasse P5
- RP E – Siedlungsstraßen / dekorative Schirmleuchte Beleuchtungsklasse P3

Für sämtliche Regelprofile erfolgt eine automatische Nachtabsenkung zwischen 22:00h-06:00h auf bis zu 2 Beleuchtungsklassen (ca. 50%). Eine weitere, situative Absenkung wurde vom Gemeinderat aus Kostengründen abgelehnt.

Gutachtlicher Schluss - Allgemein

1. Gesetzliche Verpflichtung für die Wiederherstellung der Straßenbeleuchtungsanlage

Wegen des natürlichen Verantwortungsbewusstseins für den Schutz und die Sicherheit der Bürger und wegen der verschiedenen gesetzlichen Haftungsbestimmungen verpflichtete sich die Gemeinde als „Halter“ aller „Wege“ eine ausreichende und normgerechte Straßenbeleuchtung zu errichten.

2. Bei der Errichtung der normgerechten Straßenbeleuchtung sollen folgende Kriterien erfüllen werden

Gemäß dem Beschluss des Gemeinderates soll die Ortsbeleuchtung der Gemeinde entsprechend dem erstellten Leitbild so errichtet werden, dass diese Beleuchtung mit ihrer Verkabelung elektrotechnisch dem Elektrotechnikgesetz entspricht und lichttechnisch in den jeweiligen Straßenzügen der neuen Straßenbeleuchtungsnorm Genüge tut.

3. Die technische Notwendigkeit für die Wiederherstellung der Straßenbeleuchtungsanlage

Es soll in der Gemeinde durch den natürlichen Alterungsprozess zu keinen Kabelfehlern kommen, die die elektrische Sicherheit der Beleuchtungsanlage sowie die Sicherheit der Bürger gefährdet.

Darüber hinaus muss der Personenschutz in jeder Schaltstelle normgerecht ausgeführt sein.

Auch die mechanische Standfestigkeit der Maste, die durch Witterungseinflüsse teilweise stark in Mitleidenschaft gezogen wurden, dürften bei Sturm und Unwetter eine Gefahr für den Menschen werden.

Daher müssen bei Bedarf Kabel, Verteiler, Fundamente, Maste und Leuchten erneuert werden.

4. Die wirtschaftliche Notwendigkeit für die Wiederherstellung der Straßenbeleuchtungsanlage

Da die Anschaffungskosten über 20 Jahre gerechnet gegenüber den Betriebs- und Wartungskosten den geringsten Anteil haben, sind die Anschaffungskriterien aus wirtschaftlicher Sicht auf die Art der Leuchten mit den niedrigsten Wartungskosten zu konzentrieren. In weiterer Folge wurde mit der LED-Leuchte ein Leuchtmittel mit ökologischer Verträglichkeit und hohem Wirkungsgrad (geringe el. Leistung/hoher Lichtstrom) gefunden.

5. Die ökologische Notwendigkeit für die Wiederherstellung der Straßenbeleuchtungsanlage

Die Gemeinde entscheidet sich für die LED-Lampe durch dessen Lichtspektrum weniger Arten von Insekten und Individuen angezogen werden. Der österreichische Leitfaden Außenbeleuchtung, die ÖNORM O1052 wurden als Planungsgrundlage entsprechend berücksichtigt.

6. Die verkehrstechnische Notwendigkeit für die Wiederherstellung der Straßenbeleuchtungsanlage

Die Verkehrstechnik bestimmt im Wesentlichen die Schwerpunkte der Straßenbeleuchtung und gibt die Güteigenschaften für die Berechnung der Lichtverteilung vor.

So wurden für sämtliche Verkehrsflächen die nach ÖNORM EN 13201 bzw. ÖNORM O1055 genormte Beleuchtungsniveaus festgelegt und kostengünstig nach Bestbieterprinzip (Preis 60%, Anschlussleistung 15%, Wartungskosten 15%, Allgemeine Gewährleistungsverlängerung 5%, Zusätzlicher Überspannungsschutz 5%) die entsprechenden Beleuchtungen ausgesucht.

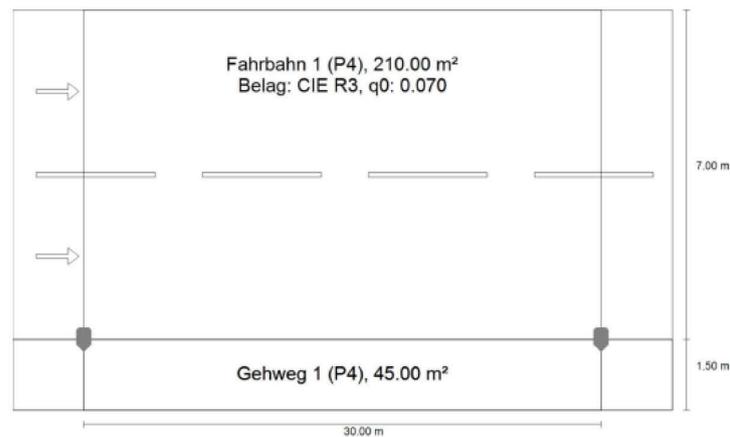
Befund Füllersdorf

Bezugnehmend auf die vorgenannten Ausführungen ergibt sich für die gegenständliche Sackgasse in Füllersdorf, auf Basis des Gesamtkonzeptes, eine Beleuchtungsklasse P4:

- RP C – Siedlungsstraßen / dekorative Aufsatzleuchte, Beleuchtungsklasse P4

Die Planungsparameter für das durchschnittliche Regelprofil waren wie folgt:

Regelprofil C
Zusammenfassung (nach EN 13201:2015)



Wesentlich war der durchschnittliche Lichtpunktabstand von 30,0m.

Aufgrund der Straßenlänge hätte sich bei 2 Lichtpunkten ein höherer Lichtpunktabstand ergeben, wodurch die ausführende Firma in Eigenregie 3 Fundamente mit einem tatsächlichen Abstand von 21,0m errichtet hat (es waren auch im Bestand 3 Lichtpunkte). Durch die neue geschaffene Situation ergibt sich nun folgendes lichttechnische Ergebnis:

Größe	Berechnet	Soll	Check
E_m	12.33 lx	[10.00 - 15.00] lx	✓
E_{min}	5.16 lx	≥ 2.00 lx	✓

Die Werte entsprechen nun der Klasse P2, was in eine aktuelle Überbelichtung um 2 Klassen resultiert (aktuelle Leistung 22W pro Leuchte).

Bei einer Reduzierung der Anschlussleistung auf 10W und einem Lichtstrom von 1.205lm wär wieder die Klasse P4 zu erzielen:

Größe	Berechnet	Soll	Check
E_m	5.61 lx	[5.00 - 7.50] lx	✓
E_{min}	2.35 lx	≥ 1.00 lx	✓

Eine Absenkung zwischen 22:00h-06:00h erfolgt dann auf die Klasse P6 ($E_m=2$ lx).

Eine weitere Absenkung, bei einer eventuellen Sensorüberwachten Anlage, ist maximal auf 2,5 lx im Zeitraum bis 22:00h und nach 06:00h bzw. 1lx im Zeitraum zwischen 22:00h und 06:00h möglich. Siehe dazu Auszug aus der ÖNORM O1055:

9.3 Minimales Beleuchtungsniveau, wenn der Verkehr durch Sensoren überwacht wird

Für Zeitabschnitte ohne Verkehrsteilnehmer (bei einer Überwachung durch Sensoren) ist während der gesamten Dunkelstunden ein Mindestbeleuchtungsniveau aufrechtzuerhalten. Dieses darf jedoch 50 % der Leuchtdichte/Beleuchtungsstärke der niedrigsten Stufe der gewählten Kategorie der Beleuchtungsklassen (M, C, P) nicht unterschreiten, gemäß Tabelle 7.

Ist eine Beleuchtungsanlage für mehrere eigens klassifizierte Verkehrsflächen vorgesehen, ist die Anlage so auszuführen, dass dabei auf keiner dieser Verkehrsflächen das minimale Beleuchtungsniveau unterschritten wird.

Wird durch Sensoren Verkehrsaufkommen bzw. Präsenz detektiert, ist jenes Beleuchtungsniveau einzustellen, das der adaptiven Beleuchtungsklasse des aktuellen Zeitabschnittes entspricht.

Diese Absenkung wäre aber technisch nicht mehr zu realisieren, weil das Vorschaltgerät mit einer Minimalleistung von 7W betrieben werden muss. Es stellt sich auch in diesem Zusammenhang die Frage der Wirtschaftlichkeit und der ökologische Mehrwert.

Der Gemeinderat hat sich außerdem gegen eine derartige Ausstattung aus Kostengründen entschieden, wodurch diese Lösung nur mit einem erheblichen Aufwand (Umbau der Leuchten) möglich wäre.

Gutachtlicher Schluss – Füllersdorf

Die Straßenbeleuchtung gilt in der allgemeinen Rechtsprechung als Sicherheitseinrichtung, die dem Zwecke dient, die Verkehrssicherheit in den Dunkelstunden zu gewährleisten. Wenn also die Notwendigkeit einer Beleuchtung gegeben ist, kann schwer damit argumentiert werden, diese außer Betrieb zu nehmen. Die Notwendigkeit kann aufgrund der bestehenden Anlage abgeleitet werden.

Die Rechtsprechung ist sich einig, dass unter Einbindung der StVO die Beleuchtung einer Verkehrsfläche unbedingt erforderlich ist. Die Normen regeln, dass unter bestimmten Umständen (reduzierter Verkehr, Änderung der Nutzung während der Abendstunden) mehrfach abgesenkt werden darf.

In Großmugl wurde flächendeckend auf LED umgestellt und eine automatische Absenkung auf ca. 50% zwischen 22:00h-06:00h realisiert. Eine komplette Abschaltung ist in den Normen und Vorschriften nicht vorgesehen.

Es ergeht die Empfehlung die 3 Leuchten in der Sackgasse auf 10W im 100%-Modus zu reduzieren, dadurch wird das Beleuchtungsniveau halbiert.

Sämtliche Angaben und Verweise erfolgen ohne Gewähr auf Vollständigkeit.

der Prüfer



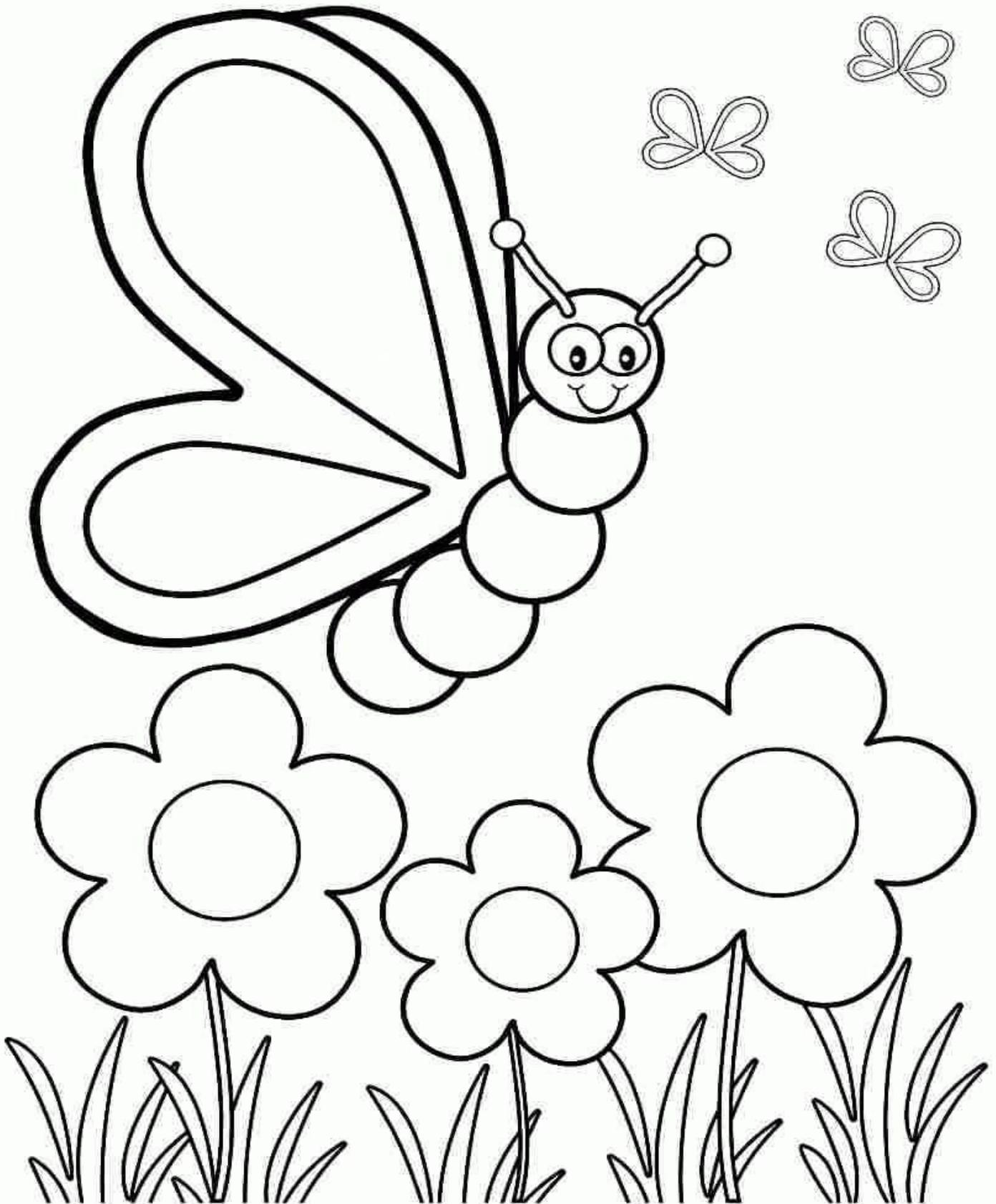
Dipl.-Ing.(FH) Bernhard Gruber, Prüflingenieur
Zertifizierter Lichttechniker laut ONR151070



Beilagen: LTG-Positionspapier

Änderungen und Irrtum vorbehalten

MALVORLAGE



Liebe Kinder, wenn ihr eure ausgemalte Malvorlage bis 31.05.2023 auf das Gemeindeamt bringt, bekommt ihr seitens der Gemeinde eine kleine Überraschung.